Der Talmud war Jahrhunderte hindurch der Erzieher, Zucht und Lehrmeister des jüdischen Volkes."31

Der Schulchan Aruch ist von den Gemeinden als maßgebende Richtschnur für die religiöse Praxis genommen worden.

32 Der Schulchan Aruch ist im Laufe des 17.Jahrhunderts zum autoritativen Kodex, zusammen mit seinen Kommentaren für das orthodoxe Judentum, maßgebend geworden. 33 "Der Schulchan Aruch, wörtlich 'gedeckter Tisch' erschien erstmalig 1565 und ist der heute letztlich entscheidende und von der Gesamtheit der Judenheit anerkannte Gesetzeskodex des Judentums. 34. Der Talmud ist als Grundlage des Schulchan Aruch, Volksbesitz und Volksgesetzbuch der gesamten Judenheit.35

Der jüdischliberale Philosophie-Professor und Talmudkenner Cohen beschwor am 5. April 1888 als Sachverständiger vor der Strafkammer in Marburg:

"Die im Talmud enthaltenen Vorschriften des Glaubens und der Sitte sind für den Juden bindend, sie gelten als Gesetz."

Der Talmud über das Verhältnis der

Juden zu Nichtjuden

Im Babylonischen Talmud werden: folgende Lehren gegeben

Jabmuth, Fol. 16b, 45a:

Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraelitin beiwohnt, so ist das Kind ein Hurenkind. (s. Jore de'ah Nr. 377, 1.)

10

Berakhoth, Fol. 25b:

R. Jehuda sagte: Vor einem nackten Nichtjuden ist es verboten, das Schema zu lesen. Warum vor einem Nichtjuden? Dies ist ja auch bei einem Jisraeliten der Fall! Dies ist nötig, da es ja von ihnen heißt. (Ezech. 23, 20): Deren Fleisch dem Fleisch des Esels gleicht, so könnte man glauben, er sei nur als Esel zu betrachten. Fol. 58b:

Wer die Gräber der Nichtjuden sieht, spreche (Jer. 50, 12): Beschämt ist eure Mutter, zu Schanden, die euch geboren hat.

Baba bathra Fol.: 114b:

Die Juden (allein) werden Menschen genannt, die Nichtjuden aber werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt (; vgl. Jebamoth 61a, Kerithoth 6b, 7a).

Niddah 45a Wie Fleisch von Eseln ist ihr Fleisch.

Erubin, Fol. 41b:

Drei Dinge bringen den Menschen von seinem Verstand und von der Anerkennung seines Schöpfers, nämlich: **Nichtjuden, ein böser Geist und drückende Armut....**

Fol. 47a:

Ein Nichtjude kann kein Zeugnis ablegen. Fol. 47b:

R. Chija sagte: Ein Nichtjude wird wegen eines Betruges unter einer Peruta (Heller, Pfennig) hingerichtet und er kann das nicht zurückerstatten, weil er einem Jisraeliten Sorgen verursachte.

Fol. 61 a:

..denn es heißt (Ezech. 34, 31): 'Ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr.' D. h., ihr heißt Menschen, die (weltlichen) Vöker heißen (aber) nicht Menschen.

Tosephot, Fol. 94b: Der Samen der Nichtjuden (Fremden, Nokhrim) ist ein Viehsamen. (Dasselbe steht in Kethuboth 3b. Kidduschin,

Fol. 82a:

Der beste Arzt gehoert in die Hoelle und der beste Metzger ist ein Genosse Amaleks und

den besten der Gojim sollst du toeten.

(Siehe auch: Jerusalem. Kidduschin 40b.; Sophrim XV. 10; Aboda zara 26b. Tosephol; Majmonides: Jad chasaka (Starke Hand): 49b; R. Jismael: Mechitah (Zerstoerung): lla.)

11

Den Besten der Gojim sollst Du toeten ist eine rekursive Formel, die besagt, daß alle Gojim zu toeten seien.

Wenn heute A der Beste ist und deshalb getoetet wird, tritt ein anderer an seine Stelle als Bester, der dann auch zu toeten ist ... usw. **bis von den Gojim keiner mehr da ist, also auch nicht deren Bester sein kann./HM)**

Sotah, Fol. 35b:

Es heisst (Jes. 35, 12): 'Die Voelker werden zu Kalk verbrannt. Gleich wie der Kalk keinen Bestand hat, sondern verbrannt wird; so haben auch die weltlichen (nichtjuedischen) Voelker keinen Bestand (im Weltgerichte) sondern werden verbrannt.

Baba kamma, Fol. 114a:

Wenn ein Jisraelit ein Grundstueck, das an das Feld eines

anderen Jisraeliten grenzt, an einen Nichtjuden verkauft, so tue man ihn in den Bann, weil der Nachbar sagen kann: Du hast einen Loewen an meiner Grenze hingelagert. Man laesst ihn solange im Bann, bis er die Verantwortung fuer jeden Schaden, der durch diesen entsteht, uebernimmt.

(Dasselbe steht im Baba mezia Fol. 108b. und Jore de'ah 334,

43.)

Baba mezia, Fol. 33b: .

Wir werden eure Freunde ansehen und sie werden zu Schanden sein. (Isai. 66, 5) Das ist: die weltlichen Voelker werden zu Schanden sein, die Jisraeliten werden sich freuen.

Tosephot, Fol. 61 a:

Die Beraubung eines Bruders (Jisraeliten) ist nicht erlaubt,

die Beraubung eines Nichtjuden ist erlaubt,

denn es steht geschrieben (3. Mos. 19, 13): Du sollst deinem Bruder kein Unrecht tun' aber diese Worte sagt Jehuda haben auf den Goj keinen Bezug, indem er nicht dein Bruder ist.

Fol. 111b:

Nach R. Jehuda ist die Beraubung eines Bruders (Jisraeliten) nicht erlaubt, die Beraubung eines Nichtjuden ist erlaubt. (S. oben Fol. 61a.)

Baba bathra, Fol. 54b:

Die Gueter der Nichtjuden gleichen der Wueste, sind wie ein herrenloses Gut und jeder, der zuerst von ihnen Besitz nimmt, erwirbt sie.

(Dasselbe steht im Choschen hamischpath 156,5 u. 271,4.)

Sanhedrin, Fol. 57a:

Es wird bezueglich des Raubes gelehrt: Diebstahl, Raub und Raub einer schoenen Frau und desgleichen ist einem Nichtjuden gegenueber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenueber einem Jisraeliten verboten, und einem Jisraeliten gegenueber einem Nichtjuden erlaubt. Das Blutvergiessen ist einem Nichtjuden gegenueber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenueber einem Jisraeliten verboten und einem Jisraeliten gegenueber einem Nichtjuden erlaubt.

Das Zurueckhalten des Lohnes ist einem Nichtjuden gegenueber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenueber einem Jisraeliten verboten und einem Jisraeliten gegen ueber einem Nichtjuden erlaubt. Es wird gelehrt, daß man Nichtjuden und Kleinviehhirten weder heraufziehe (wenn die in eine Grube fallen und in Lebensgefahr schweben) noch hinabstosse. (Dasselbe steht Aboda zara Fol. 13b u. 26b.)

Fol. 58b:

Wenn ein Nichtjude einen Jisraeliten schlaegt, so verdient er den

Tod.

Wenn jemand einen Jisraeliten ohrfeigt, so ist es ebenso, als haette er die Gottheit geohrfeigt.

Fol. 59a:

Wenn ein Nichtjude am Schabbath feiert, so verdient er den Tod, denn es heisst (1. Mos. 8, 22): Tag und Nacht sollen sie nicht ruhen.' Wenn ein Nichtjude sich mit der Gesetzlehre (Thora) befasst, so verdient er den Tod, denn es heisst (5. Mos. 33, 4): 'Eine Lehre uebergab Mosche zum Erbbesitz.

Tosephot, Fol. 74b:

Der Beischlaf der Fremden (Nichtjuden) ist wie

Beischlaf der Viecher.

Fol. 82a:

Chija sagte: Jeder, der eine Nichtjuedin beschlaeft, tut ebenso, als haette er sich mit den

Goetzen verschwaegert, so duerfen ihn die Eiferer niederstossen.

Aboda zara, Fol. 4b: Tos.:

Einen Haeretiker darf man eigenhaendig toeten.

Fol. 20a:

Jehuda sagte: Man darf nicht sagen: wie schoen ist diese Nichtjuedin! Als R. Akiba die Frau Rufus sah, spuckte er aus, laechelte und weinte.

13

(S. auch Jore de'ah 81,7.) Fol. 21 a, b:

Man darf den Fremden in Jisraelland keine Haeuser vermieten und um so weniger Felder; im Ausland darf man ihnen vermieten. Und selbst da, wo es ihnen zu vermieten erlaubt ist, gilt dies nicht von einem Wohnraum, weil er da seine Goetzen hineintragen wuerde.

Fol. 22b:

Maer Ukaba sagte: Die Nichtjuden treiben Unzucht mit den Weibern ihrer Genossen, und wenn ein Nichtjude zuweilen zu ihr kommt und sie nicht antrifft, so beschlaeft er das Tier, welches er da findet. Wenn du aber willst, sage ich: selbst wenn er sie antrifft, beschlafe er dieses, denn der Meister sagte, das Tier eines Jisraeliten sei ihnen lieber, als ihre eigene Frau. R. Jehuda erzaehlte, er habe gesehen, wie ein Nichtjude eine Gans auf dem Markt kaufte und sie beschlief, erwuergte und ass.